



Unterlagen für die Beurkundung von Geburten

Allgemeine Hinweise

- Alle Urkunden müssen im Original vorgelegt werden!
- Urkunden aus dem Ausland müssen immer zusammen mit einer vollständigen deutschen Übersetzung eines vereidigten Übersetzers vorgelegt werden.
- Manche Länder stellen Urkunden in mehrsprachiger Form aus
- (Wichtig: sollte Deutsch in der mehrsprachigen Urkunde nicht enthalten sein, muss zusätzlich eine deutsche Übersetzung vorgelegt werden).
- Mehrsprachigen Urkunden müssen immer ein Siegel & Unterschrift enthalten (dem CIEC-Abkommen Nr. 34 über Urkunden mit Barcode bzw. QR Code sind in Europa bisher nur Deutschland, Belgien und Schweiz beigetreten)
- Ausländische Urkunden sollten zusätzlich mit Apostille / Legalisationsvermerk versehen sein
- Da jeder Fall individuell ist, können weitere Unterlagen als die in diesem Merkblatt aufgeführten Dokumente erforderlich sein.
- Wir empfehlen Ihnen, sich vor Ihrem Besuch beim Standesamt telefonisch zu informieren. Gerne beraten wir Sie auch bezüglich der Möglichkeiten zur Namensführung Ihres Kindes
- Hilfreich: Eltern müssen uns außer Ihren Ausweisen keine Urkunden vorlegen, wenn sie in Mainz geheiratet haben oder hier geboren sind. Denn die Ehe- und Geburtenregister befinden sich im Standesamt. Gleiches gilt, wenn vorherige Kinder der Eltern bereits in Mainz beurkundet sind und sich seitdem nichts geändert hat. Ausnahme: Vaterschaftsanerkennungen und Sorgeerklärungen müssen für jedes Kind gesondert gemacht werden.



Identitätsnachweis

Ein oder beide Elternteil/e besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass oder vorläufiger Personalausweis

Ein oder beide Elternteil/e besitzen ausländische Staatsangehörigkeit:

- gültiger Reisepass (bei Nicht-EU Bürgern auch mit Aufenthaltstitel) oder
- Reiseausweis (bei Anerkennung als Flüchtling oder Asylberechtigter) oder
- Duldung/Aufenthaltsgestattung (bei laufenden Asylverfahren)
- zusätzlich oftmals hilfreich: abgelaufener Reisepass oder ausländischer Personalausweis bzw. Identitätskarte mit deutscher Übersetzung

Falls ein oder beide Elternteile als Spätaussiedler / Vertriebene in Deutschland aufgenommen worden sind oder eine Namensänderungen (z.B. nach der Einbürgerung) vornehmen lies, benötigen wir zusätzlich:

- Vertriebenenausweis, Registrierschein oder Bescheinigung über Namensänderung

Nachweis über Personenstand und Sorgerecht der Eltern

Verheiratete Mütter:

Falls die Eltern in Deutschland geheiratet haben oder ein Familienbuch auf Antrag angelegt wurde:

Bei Eheschließung vor dem 31.12.2008:

- beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch

Bei Eheschließung zwischen dem 2009 und 2018:

- eine beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister oder
- eine Eheurkunde und zusätzlich die Geburtsurkunden für die Elternteile (wenn die Geburt oder Ehe in Mainz war liegen die Einträge uns vor)

Bei Eheschließung zwischen ab November 2018:

- Eheregister oder Eheurkunde (die enthält die Geburtsdaten der Eltern)



Falls die Eltern im Ausland oder beim Konsulat geheiratet haben:

- Mehrsprachige Heiratsurkunde mit Siegel & Unterschrift oder
- ausländische Heiratsurkunde mit Übersetzung (Englisch reicht nicht aus)
- Achtung: bei Eheschließung in der Türkei reicht das „Aile Cüzdanı“ nicht aus. Die Ehegatten müssen vom Türkischen Konsulat das „Formule B“ ausgestellt bekommen.

Im Einzelfall sind bei Auslandsehen zusätzlich noch diese Urkunden noch vorzulegen:

- Geburtsurkunden der Elternteile (wenn diese in Deutschland geboren sind oder sich aus der Heiratsurkunde kein Geburtsort ergibt)
- Einbürgerungsurkunde (wenn die Mutter bei der Heirat im Ausland Deutsche war)
- Ehenamensbescheinigung vom Standesamt (wenn deutsche Staatsangehörige im Ausland geheiratet haben und anschließend einen Ehenamen beim Standesamt bestimmt haben)

Nicht verheiratete Mütter:

Ledige Mütter (noch nie verheiratet):

- Geburtsurkunde oder Geburtenregisterabschrift der Mutter oder
- im Falle einer Geburt im Ausland möglichst als mehrsprachige
- Geburtsurkunde, andernfalls die original Geburtskunde mit deutscher Übersetzung

Geschiedene Mütter:

- Geburtsurkunde der Mutter oder Geburtenregisterabschrift und
- aktuell ausgestellte Eheregisterabschrift mit Scheidungsvermerk und ggf. Namensänderung (ausgestellt vom Standesamt des Heiratortes) oder
- bei Ehe und/oder Scheidung im Ausland:
- Eheurkunde mit Übersetzung und
- Scheidungsurteil mit Übersetzung
- ggf. Bescheinigung nach Art. 39
- ggf. Beschluss der Scheidungserkennung durch das Oberlandesgericht



Verwitwete Mütter:

- Geburtsurkunde der Mutter und
- aktuell ausgestellte beglaubigte Abschrift des Eheregisters mit Eintragung des Todes des Ehemannes (ausgestellt vom Standesamt des Heiratsortes) oder alternativ eine Heiratsurkunde und zusätzlich die Sterbeurkunde des Ehegatten, ggf. mit Übersetzungen

Gilt für alle nicht verheirateten Mütter:

Der Vater wird, im Gegensatz zu verheirateten Müttern, nicht automatisch kraft Gesetz eingetragen. Wenn der Vater in die Geburtsurkunde eingetragen werden soll, legen Sie bitte folgende Unterlagen vor:

- die Geburtsurkunde des Vaters (ggf. mit deutscher Übersetzung)
- die Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung
- ggf. die Urkunde über die gemeinsame Sorgeerklärung

Information zu Vaterschaftsanerkennungen und Sorgeerklärungen

Vaterschaftsanerkennungen und Sorgeerklärungen können bereits vor der Geburt des Kindes beurkundet werden. Die Beurkundungen können beim Jugendamt des Wohnortes (kostenlos) oder bei einem Notar (gebührenpflichtig) vorgenommen werden.

Falls keine gemeinsame Sorge bestimmt wurde und das Kind den Familiennamen des Vaters bekommen soll, muss eine Namenserteilung beim Standesamt abgegeben werden (gegen Gebühr). Die Erklärung muss von beiden Eltern bei einem Vorsprachetermin im Standesamt unterschrieben werden, dies geht auch vorgeburtlich.



Sonstiges / Sonderfälle:

- Falls die Eltern getrennte Namensführung und gemeinsamer Sorge für Ihre Kinder haben, bitten wir auch um Vorlage der Geburtsurkunden der älteren gemeinsame Kinder (da wir die Bindungswirkung zu prüfen haben)
- Falls die Mutter noch verheiratet ist, der Ehemann jedoch nicht der Vater des Kindes ist, muss kraft Gesetz der Ehemann als Vater des Kindes eingetragen werden. Es gelten die o.g. Bestimmungen für verheirate Eltern. Wie beraten Sie gerne zur den gesetzlichen Regelungen zur Beurkundung und zum späteren Austausch der Väter und Änderung der Namen des Kindes.
- Falls die Eltern Flüchtlinge / Asylbewerber / Asylberechtigte sind und keine Pässe bzw. Urkunden vorgelegt werden können, steht das Standesamt zur Beratung für den jeweiligen Einzelfall telefonisch oder persönlich zur Verfügung. Grundsätzlich haben alle Eltern alles in Ihrer Möglichkeit stehende zu unternehmen, um an Ihre Urkunden/Identitätsdokumente aus dem Heimatland zu gelangen. In Einzelfällen muss das Standesamt die Ausländerakte auswerten und ggf. gegen Gebühr eidesstattliche Versicherungen zur Identität der Eltern beurkunden
- Dolmetscher: Ist ein Elternteil der deutschen Sprache nicht mächtig und muss eine Erklärung (z.B. bei Namensklärungen oder Eid.Vers.) aufgenommen werden, dann ist bei der Beurkundung dieser Erklärung die Anwesenheit eines gerichtlich beeidigten Dolmetschers erforderlich. Den Dolmetscher müssen die Eltern selbst beauftragen.

Kontakt

Landeshauptstadt Mainz
30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, Abt. Standesamt
Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz
Postfach 3820, 55028 Mainz
Telefon 06131 12-3599
Telefax 06131 12-3077
E-Mail-Adresse geburten@stadt.mainz.de